

**Rekurskommission**

Markus Weber  
Graben  
3758 Latterbach

Tel. +41 (0)79 381 35 37  
Mail weber.latterbach@bluewin.ch

Latterbach, 8. Februar 2016

Fallnummer: RK 2015/01R C

## Entscheid

In der Sache

**Thomas Scholl**  
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

**Antragssteller**

betreffend

### **Revisionsgesuch gegen den Entscheid der Rekurskommission vom 3. November 2015 in Sachen OL-Karten im Gebiet Pfannenstiel**

hat der Präsident der Rekurskommission von swiss orienteering (SOLV) als Einzelrichter, unter Einbezug der am Rekursverfahren beteiligten Kommissionsmitglieder, am 7. Februar 2016 das Revisionsgesuch behandelt und entschieden.

#### **I. Sachverhalt**

1. Am 3. November 2015 (verfasst am 12. November 2015) Entschied die Rekurskommission von swiss orienteering im Verfahren 2015/01 über die Herausgeberrechte verschiedener OL-Karten in der Region Pfannenstiel.
2. Mit Revisionsbegehren vom 15. Dezember 2015, welches am 18. Dezember 2015 bei der Rekurskommission einging, verlangt der Antragssteller eine Revision des Entscheides. Insbesondere beantragte er die Aufhebung des Entscheides bezüglich der Sprint-Karte in Egg und begründete dies mit seinem Kartenprojekt 1412, das er am 6. Februar 2013 bei der Kartenkommission einreichte.

3. Der Präsident eröffnete ein vereinfachtes Verfahren. Auf einen Schriftwechsel wurde verzichtet, da sämtliche Akten bereits aus dem Rekursverfahren vorhanden sind. Auf die Rechtsschriften wird, sofern für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## II. Erwägungen

### A. *Entscheidungsvoraussetzungen*

1. Der Antrag auf Revision betrifft den Entscheid der Rekurskommission vom 3. November 2015. Die Rekurskommission ist demnach für die Behandlung des Antrags auf Revision zuständig.

Die Rekurskommission entscheidet frei und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann Sanktionen verschärfen, mildern, aufheben oder grundsätzlich neu entscheiden (Art. 2 RRK).

2. Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Revision eines Entscheides der Rekurskommission beträgt 20 Tage nach der Kenntnisnahme von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, jedoch längstens 1 Jahr nach Erlass des Entscheides (Art. 15 RRK). Das Revisionsbegehren wurde am 17. Dezember 2015 der Post übergeben (Poststempel) und ist am 18. Dezember 2015 beim Präsidenten der Rekurskommission eingegangen. Der Antrag auf Revision ist somit fristgerecht eingereicht worden.
3. Der Antragssteller war Partei im vorinstanzlichen Verfahren und ist somit vom Entscheid der Rekurskommission unmittelbar und direkt betroffen. Seine Legitimation für einen Antrag auf Revision des Entscheides ist daher gegeben. Er macht neue Tatsachen geltend, welche die Rekurskommission nicht gewürdigt und somit eine Teilaufhebung des Rekursentscheids zur Folge habe.

**Auf den form- und fristgerecht eingereichten Antrag auf Revision ist somit einzutreten.**

### B. *Projekt 1412 Pfannenstielgebiet*

1. Im Verfahren mit Entscheid vom 12. November 2015 wurden die einzelnen Projekte tatsächlich keiner materiellen Prüfung unterzogen, da dies nicht Gegenstand des Verfahrens war und von keiner Partei verlangt bzw. auch von keiner Partei ein einzelnes Projekt gerügt wurde. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur materiellen Prüfung erscheint aus prozessökonomischen Gründen nicht sinnvoll, zumal die Kartenkommission grundsätzlich an den Entscheid der Rekurskommission vom 12. November 2015 rechtlich gebunden ist. Primär geht es nur um das Projekt 1412 (Pfannenstielgebiet). Vorab ist daher zu prüfen, ob die Eingabe überhaupt die Kriterien für ein bewilligungsfähiges Kartenprojekt erfüllt und aus dem Resultat sind die Konsequenzen auf den Rekursentscheid zu ziehen.
2. Das Projekt 1412 umfasst ein Gebiet von ca. 80 Km<sup>2</sup>. Mit der Projekteingabe vom 6. Februar 2013 hat der Antragssteller angegeben, dass er innerhalb des Projektes 1412 diverse Teilprojekte in verschiedenen Masstäben zu realisieren gedenkt ohne dafür aber eigenständige Projekte einzugeben.
3. Im Entscheid vom 3. November 2015 stellt die Rekurskommission in den Erwägungen (F5.) fest, dass sich die Herausgeberrechte des Kartenperimeters jeweils nur auf einen Kartentyp beschränken können und nicht auf ein generelles Herausgebermonopol für alle Kartentypen in einem geographischen Gebiet. Wie die Rekurskommission auch feststellte (Erwägungen G3), ist eine Teilkarte ein Ausschnitt der Originalkarte und hat daher dieser grundsätzlich im Massstab und in den Darstellungsvorschriften zu entsprechen. Allenfalls kann sie noch



vergrössert oder verkleinert werden, aber die Darstellungsvorschriften entsprechen immer der Originalkarte.

3. Das eingegebene Projekt 1412 widerspricht diesem Grundsatzentscheid der Rekurskommission. Der Antragssteller hätte zwingend für jedes einzelne, von der Originalkarte abweichende Kartenprojekt, ein eigenständiges Kartenprojekt einreichen müssen. Nur so lassen sich für die verschiedenen Karten auch die nötigen Auflagen bestimmen, die Einhaltung der jeweiligen Darstellungsvorschriften kontrollieren und eine korrekte Erfassung im Kartenverzeichnis gewährleisten. Somit wird klar, dass der Antragssteller zu keinem Zeitpunkt ein konkretes und korrektes Kartenprojekt für eine Sprintkarte im Perimeter eingereicht hat, sondern für ein Kartenprojekt für Fuss-OL im Masstab 1:15000 / 1:10000. Somit erhellt sich auch, dass es bei der Sprint-Karte „Dorf Egg“ nach wie vor zu keiner Friktion mit einem Gesuch des Antragsstellers kommt und die Bewilligung zu Recht der IG OKZ erteilt wurde.
4. Der Kartentyp alleine ist jedoch nicht das einzige Kriterium für ein korrektes, bewilligungsfähiges Projekt. Auch der eingereichte Kartenperimeter ist ein zu prüfendes Kriterium. Beim Projekt des Antragsstellers erscheint der Perimeter für ein einzelnes Kartenprojekt deutlich überdimensioniert. Als maximaler Perimeter für ein Kartenprojekt kann eine Fläche angenommen werden, welche im Masstab 1:15'000 in etwa auf einer Karte im A3-Format gedruckt werden kann. Ein wesentlich grösseres Kartenformat ist unrealistisch und für den OL-Sport untauglich. Ist das zu kartierende Gebiet wesentlich grösser, sind demnach zwei Projekte bei der Kartenkommission einzugeben (z.B. Albis-West und Albis-Ost).

Wie erwähnt, umfasst das Projekt 1412 einen Perimeter von ca. 80 Km<sup>2</sup>. Im Masstab 1:15'000 passt nicht einmal die Hälfte des eingegebenen Perimeters auf eine Karte im Format A3. Somit erfüllt das Projekt 1412 des Antragsstellers auch dieses Kriterium nicht. Würde die Eingabe und Begründung des Antragsstellers so akzeptiert, könnte man z.B. auch ein Kartenprojekt „Kanton Zürich“ eingeben und ein Herausgebermonopol für alle Karten in diesem Perimeter fordern.

5. Daraus ergibt sich, dass das Projekt 1412 materiell nicht dem Kartenreglement entspricht und von der Kartenkommission hätte zurückgewiesen werden müssen. Es hätte somit gar nie Bestandteil des Rekursverfahrens werden dürfen und wurde zu Unrecht dem Rekurrenten zugesprochen, da es grundsätzlich nicht bewilligungsfähig ist.

#### C. *Zusammenfassung und Kosten*

1. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem Antrag um Revision zwar zugestimmt, der eigentliche Revisionsantrag jedoch abgewiesen wird. Vielmehr wird Ziffer 2 des Entscheides der Rekurskommission vom 12. November 2015 in dem Sinne revidiert, dass die Zuteilung des Projektes 1412 an den Antragssteller aufgehoben wird.
2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Gebühr erhoben. Parteikosten werden keine gesprochen.

### III. **Entscheid**

1. Dem Antrag auf Revision wird stattgegeben und Ziffer 2 des Entscheides der Rekurskommission vom 12. November 2015 korrigiert.
2. Die Bewilligung zur Realisierung und Herausgabe des Kartenprojektes 1412 (Pfannenstielgebiet) zu Gunsten des Rekurrenten wird aufgehoben, da die Eingabe nicht den Anforderungen an ein bewilligungsfähiges Kartenprojekt entspricht.
3. Die Kartenkommission wird angewiesen, den Entscheid der Rekurskommission umzusetzen und die erteilte Bewilligung aufzuheben.
4. Der Entscheid ist auf der Homepage des SOLV zu veröffentlichen.

5. Zu eröffnen:
  - Thomas Scholl, Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld, eingeschrieben
  
6. Zur Kenntnis:
  - IG OKZ, p.A. Sönke Bandixen, Langweidstrasse 2, 8620 Wetzikon, Mailversand
  - Kartenkommission SOLV, Peter Oehy, Im Vogelsang 16, 8253 Diessenhofen, Mailversand
  - Swiss Orienteering, Krummackerweg 9, 4600 Olten, Mailversand
  - Mitglieder Rekurskommission, Mailversand



---

Markus Weber  
Präsident  
Rekurskommission SOLV